

Mensch+Recht

Nr. 16

Juni 1985

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Richter in eigener Sache

Wie das Militärdepartement fuhrwerk

In der Sommersession des Nationalrates hat der Zürcher Nationalrat *Sepp Stappung* bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Militärdepartement im Enteignungsverfahren für den Waffenplatz Rothenturm als Richter in eigener Sache aufgetreten sei. Er wollte wissen, ob der Bundesrat damit einverstanden sei.

Bundesrat *Jean-Pascal Delamuraz* hatte offensichtlich die deutsch gestellte Frage nicht verstanden und antwortete bloss, das EMD habe aufgrund der geltenden Gesetze gehandelt; im übrigen werde das Bundesgericht über eine entsprechende Beschwerde entscheiden müssen (der Entscheid soll am 3. Juli 1985 gefällt werden.) Die Frage, ob der Bundesrat über die Sache diskutiert habe, *blieb ohne Antwort*.

Wichtige Phase einfach ausgelassen

In einem Enteignungsverfahren sieht das Gesetz die Möglichkeit der *Einsprache* vor. Werden Einsprachen erhoben, sind die darin vorgebrachten Einwendungen genau zu prüfen. Ähnlich wie in einem Zivilprozess müssen Behauptungen des Enteigners und der Enteigneten überprüft werden; es braucht *Beweise*.

Damit Beweise erhoben werden können, braucht es im Einspracheverfahren ein eigentliches *Beweisverfahren*. Man nennt es gelegentlich auch einfach «Instruktion». Das Bundesgericht hat in einem Rothenturm-Entscheid ausdrücklich erklärt, dass den Enteigneten im Verlaufe einer solchen «Instruktion» alle jene Informationen vorgelegt werden müssen, über die sie bei der Planaufgabe noch nicht verfügt haben. Dazu sollten sie anschliessend ausführlich Stellung nehmen können.

Doch die Fuhrleute des EMD auf dem Bock ihrer Enteignungskutsche wussten es besser: Sie führten schon gar kein Beweisverfahren durch. Seitdem die Einsprachen am 8. Juli 1983 eingereicht wurden, hat das EMD keinen einzigen Beweis erhoben. Und aus diesem fast zweijährigen Nichts liess das EMD am 3. Juni 1985 einen Einsprache-Entscheid entspringen, der nun erneut vor das Bundesgericht gezogen werden muss. Dabei muss das Bundesgericht, wenn nicht alle Anzeichen trügen, den EMD-Entscheid in eigener Sache schlicht und einfach aufheben. Damit wird die Verwirklichung des Waffenplatzes Rothenturm immer unwahrscheinlicher – ein Ergebnis, das sich das EMD selbst zuschreiben haben wird.

Kasernenhofton

Wer das erstaunliche Dokument eines Richters in eigener Sache liest, muss sich fragen, ob das EMD und sein Chef Jean-Pascal Delamuraz eigentlich eine neue Art von Verwaltungsjustiz einführen wollen: Die Kasernenhof-Justiz. So wie etwa ein seniler Oberst auf einen vernünftigen Einwand eines Untergebenen kaltschnäuzig zischt: «Das ist ein Befehl. Da gibt es keine Diskussion!», hat das EMD auf ein Argument reagiert, das in einer Einsprache vorgetragen worden war: Anstatt Land zu enteignen, wurde vorgeschlagen, solle sich das EMD das Recht, auf solchem Land üben zu dürfen, durch ein Servitut sichern.

Auf dieses vernünftige und sachliche Argument lautet die EMD-Antwort wörtlich: «Die Variante Benützungsdienstbarkeit statt Eigentum muss deshalb strikte abgelehnt werden, *eine Diskussion hierüber kommt gar nicht in Frage.*»

Forts. S. 2

Zum Geleit

Partei nehmen!

Wer diese Ausgabe von MENSCH + RECHT liest, wird feststellen können, dass sich einige der darin enthaltenen Artikel mit Menschenrechtspolitik befassen.

Daran sollte sich niemand stossen: Die Menschenrechte wurden zu keiner Zeit auf dieser Erde ersäuselt; sie wurden immer erkämpft. Zum Kampf gehört eine klare, vernehmliche Sprache: Jedermann soll wissen, was gemeint ist. Leisetreter betreten keine Kampfplätze.

Die Geschichte der Menschenrechte ist aber nicht nur eine Geschichte des Kampfes. Sie ist auch eine Geschichte immer wiederkehrender *Niederlagen*. Es gehört offenbar mit zum Leben der menschlichen Rasse, dass Hass, Verblendung und Machtgier dazu führen kann, andere Menschen zurückzusetzen, in ihrer Geltung herabzumindern, zu diskriminieren, ja zu foltern oder gar zu töten. Der Mensch ist des Menschen Wolf, meinten die alten Römer.

In dieser offenbar nie enden wollenen Schlacht zwischen Gut und Böse, zwischen Macht und Recht, gilt es, das Panier der Menschenrechte trotz aller Rückschläge immer wieder sichtbar voranzutragen.

Das geht nur, indem wir als einzelne Bürgerinnen und Bürger dieses Staates nicht einfach vom sicheren Port aus dem Weltgeschehen mehr oder weniger unbeteiligt zusehen; wir müssen als *Menschen* Partei ergreifen! Wir müssen Partei nehmen auf der Seite jener, welche die Achtung der Menschenrechte zur Grundlage staatlichen Handelns im Inneren als auch mit anderen Staaten machen wollen.

Mischt man sich dadurch in die Verhältnisse anderer Staaten ein? Verletzt man dadurch seine Neutralitätspflicht als Schweizer? Gefährdet man dadurch die Schweiz?

Nein: Die Idee der Menschenrechte geht davon aus, dass jede Beeinträchtigung solcher Rechte und Freiheiten nicht nur gerade jene Menschen betrifft, gegen welche die Massnahme des betreffenden Staates gerichtet ist; betroffen sind alle, Sie und wir und er und sie, denn weltweit ist die Freiheit und das Recht unteilbar. Wenn wir also fordern, dass die Schweiz vermehrt gegen die Verletzung von Menschenrechten auf der Welt öffentlich auftritt, gehört das zur legitimen Verteidigung unserer eigenen Rechte.

Die Verhältnisse auf dieser Erde sind durch die technischen Fortschritte im Bereich friedlicher und kriegerischer Einrichtungen in einem dermassen grossen Bereich eng miteinander vernetzt, dass jeder Funke, der an einem Ort des Erdballs aufflammt und Menschenrechte beeinträchtigt, sofort auf jeden anderen Ort überspringen kann.

Schliesslich verstieg sich das EMD noch dazu, die Rechtsvertreter der Landwirte, die um ihr Heimet gebracht werden sollen, zu verleumden, wobei es gleichzeitig die Unwahrheit zur Wahrheit machen wollte: «Es wird kein einziger Landwirt in Rothenthurm wegen des Waffenplatzes seine Existenz geschmälert oder gar vernichtet vorfinden. Im Gegenteil, die Strukturen könnten verbessert werden, allerdings wegen des unsachlich geführten und durch wenig sachverständige Rechtsvertreter geschürten Widerstandes nicht im Masse, wie es eine den Verhältnissen angepasste Güterregelung gestattet hätte, doch ist dies nicht die Schuld des EMD.»

Schulbeispiel

Der Fall Rothenthurm wird ein Schulbeispiel dafür werden, wie schief eine Sache herauskommt, wenn man einer Behörde gestattet, Richter in eigener Sache zu sein. Da fallen sämtliche Garantien, die das Gesetz für das Eigentum, insbesondere das Eigentum selbständiger Landwirte, aufgestellt hat, unbesehen unter den Tisch.

Noch hängt die Hoffnung am Schweizerischen Bundesgericht. Dennoch liegen auch da die Erwartungen nicht allzu hoch. In den bisherigen Verfahren zu «Rothenthurm» hat es nämlich – um ein Wort seines früheren Präsidenten Otto Konstantin Kaufmann zu verwenden – nicht gerade «Bratenqualität», sondern viel eher Hackfleisch geliefert. Es ist deshalb vor kurzem bei der Beratung des Geschäftsberichtes vom Mitglied der Militärkommission *Sepp Stappung* im Nationalrat gerügt worden, weil es offensichtlich bei einem seiner Rothenthurm-Urteile die Bestimmungen eines wichtigen Bundesgesetzes einfach übersehen hat – oder übersehen wollte.

Wohlverstanden

Wohlverstanden: es kann weder Sache des Nationalrates – und auch nicht von MENSCH + RECHT – sein, dem Bundesgericht vorzuschreiben, wie es seine Urteile fällt. Das gilt selbstverständlich auch in der Rothenthurm-Sache. Aber das Parlament und die Öffentlichkeit haben ein *eminentes Interesse* daran, dass die Entscheidungen der Behörden im Kampf um «Rothenthurm» mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Denn nur dann ist es möglich, dass die Verlierer in diesem Kampf ein Urteil eines Gerichtes akzeptieren können.

Was sich das EMD allerdings hier geleistet hat, geht auf keine der sprichwörtlichen Kuhhäute. Sein Entscheid ist schlicht skandalös, und Jean-Pascal Delamuraz muss sich fragen lassen, ob er eigentlich kein Deutsch versteht, dass er sich nicht geniert, ein derartiges Dokument zu unterschreiben. ●

Sind Menschenrechte relativ?

Der Fall Türkei

Der Europarat versteht sich als Verbindung jener europäischen Staaten, welche die Europäische Menschenrechtskonvention beachten. Dazu gehören nicht nur die Achtung vor dem Leben und dem Recht der Menschen; dazu gehört auch eine demokratische Verfassung.

Wie aber ist es zu verstehen, dass die Türkei noch immer Mitglied des Europarates sein darf? Ein Land, in welchem gefoltert wird, wie vorher nur in Griechenland, unter dem Obristenregime, gefoltert worden ist.

MENSCH + RECHT hat sich vor einiger Zeit mit einer dem Europarat nahestehenden Person unterhalten,

Auch der Vatikan ist in Sachen Menschenrechte reichlich schizophran: Kaum eine Papstreise, kaum ein Gespräch zwischen dem polnischen Papst und Vertretern östlicher Regimes, ohne dass der Pontifex maximus zur Einhaltung der Menschenrechte auffordert. Doch bis heute ist der Vatikan weder Mitglied des Europarates geworden, noch hat er die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert. Und im gleichen Atemzug, in dem der Papst am einen Ort die Wahrung der Menschenrechte fordert, lässt er zu, dass die Kurie dem südamerikanischen Theologen Leonardo Boff einen Maulkorb umhängt und ihn zwingt, ein Jahr lang zu schweigen, bloss weil die vatikanischen Hofschranzen sich durch ein Buch Boffs betroffen fühlen, in welchem er der Kirche eine elitäre Haltung und mangelndes Engagement für die Menschenrechte vorgeworfen hat. Erfreulicherweise haben sich in der Schweiz auch katholische Kreise gegen diese heuchlerische Politik Roms zur Wehr zu setzen begonnen.

die eigene Kenntnisse der Situation in der Türkei besitzt. Dabei ist ein Verdacht bestätigt worden, der sich im Zusammenhang mit der Wahrung von Menschenrechten leider überall bewahrheitet: Die Menschenrechte sind relativ. Das heisst, die Staaten machen ihr gegenseitiges Verhalten nicht davon abhängig, in welchem Masse sie die Menschenrechte achten, sondern massgebend sind ihre strategischen oder wirtschaftlichen Interessen. Mit anderen Worten: Weil die Türkei die Meerengen zwischen Schwarzem Meer und Mittelmeer beherrscht, weil die Türkei den «Südostpfeiler» der NATO darstellt, darf man die Regierung in Ankara nicht verärgern. Weil die westlichen Staaten Europas manigfache wirtschaftliche Interessen in

der Türkei besitzen – Fabriken, Handlungsniederlassungen –, darf es nicht in Frage kommen, dass sie gegen das Regime in der Türkei offen Front machen.

Kurzsichtige Politik

Diese Politik ist äusserst kurzichtig. Sie berücksichtigt den Umstand nicht, dass ein *morscher Pfeiler* nur trügerische Sicherheit bietet. Und sie verkennt die korrumpierende Wirkung einer menschenrechtlichen Haltung, die sich nicht in erster Linie an der Achtung der Menschenrechte, sondern an *Divisionen* und *Bilanzen* orientiert.

Kippt die Türkei um – im Sinne der islamischen Fundamentalisten-Bewegung, wie das im Iran der Fall war? Auch diese Gefahr malt man uns an die Wand, um das durch den zwar gewählten, aber neben dem Obristen-Regime von Ankara machtlosen Premier *Turgut Oezal* demokratisch garnierte Bild einer üblen Militärdiktatur zu verschleiern.

Wo bleibt die Schweiz?

Als in Griechenland in der zweiten Hälfte der Sechzigerjahre eine Militärjunta die Diktatur errichtete, ergriffen die skandinavischen Staaten *Dänemark*, *Norwegen* und *Schweden* sowie die *Niederlande* die Initiative, um Griechenland aus dem Europarat *auszuschliessen*. Das Diktatoren-Griechenland kam ihnen schliesslich zuvor: *Pattakos & Co.* erklärten am 12. Dezember 1969 den Austritt aus dem Europarat. Erst nach der Beseitigung des hellenischen Schreckensregiments erklärte Griechenland am 28. November 1974 – dem Tag, an dem die Menschenrechtskonvention für die Schweiz in Kraft trat – wieder seinen Beitritt zum Europarat.

Dass sich die Schweiz damals zurückhielt, ist verständlich: sie selbst hatte ja anno dazumal die Konvention noch nicht ratifiziert. Aber warum schweigt sie heute? Warum setzen sich ihre Vertreter in Strassburg so sehr für die Diktatoren-Türkei ein? Das ganze Gerede von einem Weg zurück zur Demokratie in diesem Zusammenhang ist doch nichts anderes als leeres Gewäsch, solange in der Türkei in den Gefängnissen noch immer Menschen gefoltert und getötet werden!

Im «Tages-Anzeiger Magazin» vom 22. Juni 1985 hat Jean-Pierre Gerber unter dem Titel «Nachsicht mit der Türkei» nachgewiesen, dass auch die Schweiz die Türkei ihrer eigenen Interessen am Bosphorus wegen nur mit Glacéhandschuhen angefasst hat. Der Bericht ist ausserordentlich instruktiv und kann unter folgender Adresse bestellt werden:
Tages-Anzeiger
Magazin
8021 Zürich

Die europäischen Staaten, die damals schon gegen Griechenland vorgegangen sind, haben auch diesmal, durch Frankreich verstärkt, eine Staatenklage gegen die Türkei erhoben. Sie wird in Strassburg seit dem 6. Dezember 1983 materiell geprüft.

Umdenken ist nötig

Im Bereich der Menschenrechte ist in der Politik ein grundsätzliches Umdenken erforderlich. Ihre gegenseitige Beachtung muss im Laufe einer verhältnismässig kurzfristigen Entwicklung zur massgebenden Richtschnur dafür werden, wie eng und herzlich oder wie distanziert und kühl Beziehungen zwischen Staaten sein sollen.

Die Idee der Menschenrechte beruht auf der Einsicht, dass diese wenigen, aber fundamentalen Rechte und Freiheiten des Einzelnen Grundlage für friedliches Zusammenleben in den nationalen Gesellschaften, aber auch im Zusammenleben der Völker sind. Wer Grundlagen unterschiedlich bewertet, je nach dem, ob seine kurzfristigen wirtschaftlichen oder politischen Interessen gefährdet erscheinen oder nicht, untergräbt das Fundament einer Friedensordnung.

Was die Mitgliedstaaten des Europarates in Strassburg im Fall der Türkei aufgeführt haben, muss jedem einzelnen von ihnen zur Schande geraten: Um nach aussen hin so zu tun, als sei man mit dem Regime in der Türkei nicht einverstanden, wurden die türkischen Vertreter in der beratenden Versammlung des Europarates von den Beratungen ausgeschlossen, darunter auch einige oppositionelle. Die ganz

Die schweizerische Aussenpolitik hat sich am 21. Juni dieses Jahres auf der Konferenz über Vertrauensbildung und Abrüstung in Europa (KVAE) in Stockholm engagiert für die Menschenrechte eingesetzt, und zwar in einer Stellungnahme, die nach einem Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 22. Juni von Konferenzteilnehmern als «hart», «gefährlich» und «unversöhnlich» bezeichnet worden ist. Allerdings – die Erklärung der Schweiz richtete sich nur gerade gegen die Politik der Sowjetunion.

Betrachtet man die Aussenhandelszahlen der Schweiz mit der Sowjetunion und der Türkei, wird klar, wo die gewichtigeren wirtschaftlichen Interessen von Bern aus gesehen liegen: Selbstverständlich in der Türkei. Die Schweiz verkauft erheblich mehr Güter in die Türkei, als sie von dort bezieht, wogegen der Handel mit der Sowjetunion in Bezug auf die schweizerische Ausfuhr stagniert und die Ausfuhr immer erheblich kleiner war als die Einfuhren aus der UdSSR. Ausserdem fällt erheblich ins Gewicht, dass schweizerische Firmen in der Türkei namhafte Investitionen getätigt haben, was für die Sowjetunion naturgemäss nicht zutrifft.

von der Junta in Ankara abhängigen Regierungsvertreter jedoch blieben in Strassburg unbehelligt...

Neues Persönlichkeitsrecht

Lassen Sie sich nichts gefallen!

Am 1. Juli 1985 tritt in der ganzen Schweiz die neue Regelung des Persönlichkeitsrechtes in Kraft. Damit werden die Menschen viel stärker als bisher gegen Übergriffe von Presse, Radio und Fernsehen geschützt. MENSCH + RECHT informiert Sie nachstehend kurz über Ihre Rechte.

Das Recht in Ruhe gelassen zu werden

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, dass ihn andere Menschen in Ruhe lassen. Das heisst vor allem, dass etwa Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Radio und Fernsehen sich nur dann mit einer bestimmten Person beschäftigen dürfen, wenn dazu ein *ausreichender Anlass* vorliegt.

Das ist etwa dann der Fall, wenn jemand selber öffentlich auftritt, sei es als Redner, als Politiker, als Sportler oder als Künstler. Doch schon dann, wenn eine Privatperson etwa in einen Verkehrsunfall verwickelt worden ist, darf darüber nur so berichtet werden, dass die Person selbst nicht ohne weiteres erkannt werden kann. Stirbt sie

allerdings an den Folgen des Unfalles, dann wird das Interesse der Öffentlichkeit, den Namen zu erfahren, in der Regel stärker sein als das Interesse der Hinterbliebenen, in Ruhe gelassen zu werden.

Das Recht am eigenen Bild

Niemand, der nicht selber in der Öffentlichkeit steht, muss es sich gefallen lassen, dass sein Bild veröffentlicht wird. Die Gerichte ahnden solche Veröffentlichungen als Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Dafür kann es Bussen geben. Denkbar ist auch, dass mit dem neuen Recht ab 1. Juli 1985 für solche verbotene Veröffentlichungen Genugtuungssummen bezahlt werden müssen. Die Praxis der Gerichte wird sich hier erst einspielen müssen.

Das Recht auf Gegendarstellung

Wird in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder an Radio oder Fernsehen etwas berichtet, was Sie *direkt* betrifft, dann haben Sie das Recht, zu verlangen, dass eine Gegendarstellung veröffent-

licht wird. Darin können Sie kurz sagen, was in der ursprünglichen Veröffentlichung *falsch* war, und welches Ihrer Meinung nach die *richtige* Darstellung ist. Dabei bezieht sich dieses Recht nur auf sogenannte *Tatsachenbehauptungen*. Nur wenn etwas behauptet worden ist, was man als Tatsache beweisen könnte, gibt es ein Recht auf Gegendarstellung. Eine bloss *Meinungsausserung* kann dies nicht auslösen.

Das Recht auf den eigenen Richter

Wenn bisher eine Zeitung in Zürich über eine Person, die in Pontresina wohnt, etwas veröffentlicht hat, was die Person in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt, musste sich die verletzte Person an ein Gericht in Zürich wenden, um ihr Recht zu suchen. Neu kann sie nun auch den Richter an ihrem Wohnort um das Recht bitten, und die Zeitung ist dann gezwungen, das Recht von einem auswärtigen Richter zu nehmen. Damit werden natürlich vor allem die Kostenrisiken des Verletzten kleiner und jene der Massenmedien grösser.

Die SGEMKO gibt Auskunft

Sollten Sie in die unangenehme Lage kommen, «durch die Zeitung geschleppt» zu werden, dann verlieren Sie keine Zeit: Schicken Sie sofort den Zeitungsabschnitt an die SGEMKO (8127 Forch) und fragen Sie, ob in diesem Fall Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei. Die SGEMKO kann Ihnen auf solche Anfragen sehr rasch eine brauchbare Antwort geben und Sie beraten, ob Sie den Rechtsweg beschreiten oder eine Gegendarstellung verlangen sollen.

Für Gönnermitglieder der SGEMKO, die ja im Besitz eines Gutscheins für eine unentgeltliche Rechtsauskunft sind, ist dieser Service selbstverständlich gratis.

Begrenzte Gerechtigkeit?

Der falsche Weg

Der Bundesrat hat dem Parlament vorgeschlagen, den Zugang der Bürger zum Bundesgericht wesentlich zu erschweren: Wenn die Gesetzesrevision durchkommt, wird die Streitwertgrenze von bisher 8000 Franken auf neu 30'000 Franken erhöht; ausserdem soll das Bundesgericht neu selbst entscheiden können, ob es Rechtsmittel von Bürgern annehmen will oder nicht. Gleichzeitig soll das Bundesgericht künftig in der Regel nur noch in der Besetzung von jeweils drei Richtern urteilen.

Auf diese Weise, so glaubt der Bundesrat, sei die chronische Überlastung des Bundesgerichtes abzubauen und könnten auch die immer länger werdenden Prozessdauern verkürzt werden.

Personalstopp heilig?

Die Gesetzesrevision macht einen grossen Bogen um die Frage, ob nicht auch die Anzahl der Bundesrichter erhöht werden sollte. Einmal mehr gilt das Prinzip des Personalstopps als heilige Kuh. Dabei ist doch nicht zu übersehen, dass die Gesetzesproduktion des Parlaments und die Verordnungsflut des Bundesrates verantwortlich sind dafür, dass das Bundesgericht, insbesondere seine öffentlich-rechtlichen Abteilungen, dermassen überannt werden von Rechtssuchenden.

MENSCH & RECHT hat schon früher verlangt, dass die Anzahl der Bundesrichter erhöht werden müsse, wenn man den Grad an Gerechtigkeit in unserem Lande aufrechterhalten will. Daran hat sich bisher nichts geändert. Ob das Parlament allerdings in dieser Hinsicht endlich Einsicht zeigen wird, steht einstweilen dahin.

Einen anschaulichen Vergleich, der die Lage illustriert, hat der Bundesgerichtsjournalist Markus Felber herangezogen, als er die Vorschläge des Bundesrates (in der «Berner Zeitung» vom 30. Mai 1985) kommentierte:

«Was wäre zu tun, wenn die Post seit Jahren hoffnungslos überlastet wäre, weil immer mehr Leute Briefe schreiben, diese aber trotz auslaufendem 20. Jahrhundert noch immer per Postkutsche befördert würden? Man könnte natürlich nur noch Briefe von «erheblicher Bedeutung» transportieren. Das hätte aber vermutlich zur Folge, dass die Pöstler zuerst einmal darüber diskutieren müssten, welche Briefe von «erheblicher Bedeutung» seien, und so noch weniger Zeit zum Postkutschenfahren hätten. Deshalb würde eine kluge Regierung nicht das Briefeschreiben einschränken, sondern den Pöstlern Autos, Eisenbahnwagen und Briefsortieranlagen kaufen.»

Aufgabe des Bundesgerichts nicht vergessen

Man muss davor warnen, die Aufgabe des Bundesgerichtes zu vergessen: In einem föderalistischen Staat hat das Bundesgericht insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Bundesrecht in allen Kantonen einheitlich angewandt wird. Schon heute klafft hier eine schmerzliche Lücke: In Arbeitsrechtsfragen etwa liegt die Grenze für Streitigkeiten, die vor den Arbeitsgerichten ohne Gerichtskosten ausgefochten werden können, bei nur 5'000 Franken – also 3'000 Franken unter der Streitwertgrenze für das Bundesgericht. So kommt es, dass das Bundesgericht nur ganz selten arbeitsrechtliche Fragen entscheiden kann – und das ist ein Mangel in einem Rechtsbereich, der nahezu jede erwachsene Person in irgend einer Weise berührt.

Aufgabe des Bundesgerichts ist es aber auch, einen Ausgleich für Mängel einer Justiz zu liefern, die auf die Kleinheit gewisser kantonaler Verhältnisse zurückzuführen ist. Wer etwa weiss, in welchem Ausmass die Justiz insbesondere in sehr kleinen Kantonen darniederliegt, und wie schwer es dort ist, auch nur einigermaßen qualifizier-

te Richterpersönlichkeiten zu finden, muss deshalb angesichts der bundesrätlichen Revisionsvorschläge Bedenken anmelden. Man vergisst doch immer wieder, dass etwa Appenzell-Innerrhoden ein Kanton ist, dessen Bevölkerungszahl mit rund 13'000 Einwohnern einem besseren Dorf entspricht; und Obwalden, Nidwalden, Uri, Glarus oder Appenzell-Ausser rhoden liegen bevölkerungsmässig zwischen einem Dorf und einer kleinen Stadt. Dass im einen oder anderen Kanton dessen Gerichte gelegentlich überfordert sind, erscheint nur als normal. Solange das Bundesgericht in letzter Instanz vorhanden ist, mag man diese Mängel noch hinnehmen, weil für Korrektur gesorgt werden kann. Was aber, wenn diese letzte Kontrolle wegfällt?

Dann kommt es in unserem Lande zu einem Zustand begrenzter Gerechtigkeit, zu einem weiteren Auseinanderdriften zwischen kleinen und grossen oder armen und reichen Kantonen, zwischen Kantonen mit und solchen ohne funktionierender Justiz. Das ist eindeutig der falsche Weg. Man muss deshalb vom Parlament erwarten, dass es hier korrigierend eingreift. ●

Heute noch Utopie, aber morgen?

Die Schweiz als Anwalt der Menschenrechte

Der Abschluss der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1950 bedeutete einen grossen Fortschritt: Erstmals in der Geschichte der Menschheit entschloss sich eine Reihe von Staaten, einzelnen Menschen eine *Gerichtbarkeit* zur Verfügung zu stellen, welche international über die Einhaltung dieses Staatsvertrages wacht, und vor welcher Einzelpersonen Staaten anklagen können.

Allerdings: Noch heute, 35 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses weltweit einzigartigen Staatsvertrages, gibt es im westlichen Europa noch immer eine Reihe von Staaten, welche die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrem *wesentlichsten Bereich*, eben dieser Klagemöglichkeit für Einzelpersonen, noch nicht akzeptiert haben: *Griechenland, Malta, Zypern* und die *Türkei* lehnen das Recht auf Einzelbeschwerden noch immer ab. So bleibt denn gegenüber diesen Staaten nur die sogenannte «*Staatenbeschwerde*» als Instrument übrig, wenn sie sich einer Verletzung der Menschenrechte schuldig machen.

Grosse Zurückhaltung

Die Staaten des Europarates bringen nur ganz selten eine Klage gegen einen anderen Vertragsstaat vor die Kommission in Strassburg: In den mittlerweile dreissig Jahren, seitdem der Rechtsschutz der Konvention funk-

tiert, sind in Strassburg insgesamt (bis Ende 1983) 25'308 Beschwerden eingegangen, davon aber *nur zehn Staatenbeschwerden*.

Fazit: Staatenbeschwerden sind bisher nur dort eingereicht worden, wo die Verhältnisse richtiggehend *himmelschreiend* geworden sind. Das sollte geändert werden: Die Staaten, welche das individuelle Klagerecht bei der Menschenrechtskommission zugelassen haben, sollten den Bürgerinnen und Bürgern jener anderen Ländern, welche um dieses Recht noch kämpfen müssen, *Hilfe* angedeihen lassen.

Bundesamt für Menschenrechte

Die Schweiz etwa könnte diese Hilfe so leisten, indem sie ein Bundesamt für Menschenrechte ins Leben ruft, bei welchem sich Personen, deren Menschenrechte in Griechenland, Malta, der Türkei und Zypern möglicherweise verletzt worden sind, melden können. Dieses Bundesamt hat die Aufgabe, solchen Meldungen nachzugehen, den Bundesrat darüber zu informieren und in schwerwiegenden individuellen Fällen dem Bundesrat vorzuschlagen, dem betreffenden Staat gegenüber die Staatenbeschwerde zu erheben. Damit könnte erreicht werden, dass wenigstens in den schwerwiegendsten individuellen Fällen jener Länder der Strassburger Schutz doch noch funktionieren kann. ●